

# Flugleiter



1. Bei Anwesenheit von mehr als zwei aktiven Steuerern muss ein Flugleiter, der den Flugbetrieb überwacht und erforderlichenfalls ordnend eingreift, eingesetzt werden.

Flugleiter ist

- derjenige, auf den sich die anwesenden Mitglieder einigen.
- derjenige, der den Dienst freiwillig ausführt.

2. **Der Flugleiter darf nicht selbst Modelle steuern.**

Sind im Flugbuch mehrere Flugleiter eingetragen ist der aktive Flugleiter mit dem umhänge Schild gekennzeichnet.



3. Der Flugleiter hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen in Bezug auf Flugsicherheit und Schallschutz nicht entsprechen. Er muss den Flugbetrieb einstellen, wenn die Wetterbedingungen oder andere Gegebenheiten einen sicheren Flugbetrieb gefährden.

4. **Den Anweisungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten!**

Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Flugordnung kann er ein Flugverbot aussprechen. Er übt für den Verein das Hausrecht am Platz aus und kann Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes stören, vom Platz verweisen. Diese Androhungsmaßnahmen hat er schriftlich im Flugbuch fest zu halten und dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

5. Der Flugleiter hat die notwendigen Eintragungen im Flugbuch vollständig und in leserlicher Schrift vorzunehmen. Es ist das vom Verein ausgegebene Muster zu verwenden.

Der Vorstand der MFG „Elsava“ e.V. Elsenfeld

Juli 2017

.....  
Hagen Wolleb